



economiesuisse

Herr Bundesrat Moritz Leuenberger
Vorsteher des Eidg. Departementes für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

6. Mai 2004

Entwurf zu einer Verordnung über den grenzüberschreitenden Verkehr mit gentechnisch veränderten Organismen (Cartagena-Verordnung, CartV): Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben von 27. Februar 2004 hat uns Herr Bundesrat Moritz Leuenberger, Vorsteher des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation eingeladen, zum Entwurf zu einer Verordnung über den grenzüberschreitenden Verkehr mit gentechnisch veränderten Organismen (Cartagena-Verordnung, CartV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Namen der Schweizer Wirtschaft unsere Meinung äussern zu können, sind doch viele unserer Mitgliederfirmen von den Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Verkehr mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) betroffen.

Die Grundidee des Cartagena-Protokolls, sich als erstes völkerrechtliches Instrument ganz gezielt mit Aspekten der Sicherheit von Umwelt und Gesundheit im Zusammenhang mit der Verwendung von GVO zu befassen und für ein global wichtiges Thema internationale Richtlinien aufzustellen, ist begrüssenswert. Die Biotechnologie ist eine globale Industrie und GVO werden grenzüberschreitend gehandelt, so dass international gültige Regeln sinnvoll sind. Das Protokoll bezieht sich in erster Linie auf Aspekte des grenzüberschreitenden Verkehrs mit GVO, welche üblicherweise von nationalen Regelungen nicht erfasst werden.

Um die Umsetzung des Protokolls von Cartagena über den grenzüberschreitenden Verkehr mit GVO zu gewährleisten, muss die Schweiz ihre Gesetzgebung ergänzen.

economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
Swiss Business Federation

Hegibachstrasse 47
Postfach CH-8032 Zürich
Telefon +41 1 421 35 35
Telefax +41 1 421 34 34
www.economiesuisse.ch

Der Beschluss des UVEK, eine neue Verordnung (CartV) auszuarbeiten, um bestehende Lücken zu schliessen und die Arbeit der am grenzüberschreitenden Verkehr mit GVO beteiligten Akteure durch die Bereitstellung eines einzigen Instruments zu erleichtern ist sinnvoll und verdient Anerkennung. So verweist die CartV in Bezug auf bereits geregelte Bereiche auf geltende Verordnungen. Mit der Freisetzungs- und Einschliessungsverordnung liegen seit Jahren bewährte Regelungen vor. Wir halten deshalb zustimmend fest, dass die CartV nur noch die wenigen vorhandenen Lücken für die nationale Umsetzung des Protokolls schliessen muss und entsprechend schlank ausfällt. Ebenfalls begrüssen wir die enge Anlehnung der Vorlage ans Protokoll und die Harmonisierung mit europäischem Recht, indem der Entwurf CartV mit der entsprechenden Regelung der EU (Verordnung 1946/2003 EG) weitgehend kompatibel ist.

Das Ziel sowohl des Cartagena-Protokolls als auch der zugehörigen Verordnung muss es sein, der Schweizer Wirtschaft und Forschung unter verantwortungsvoller Einhaltung von Biosicherheits-Regeln die Türen für den grenzüberschreitenden Handel von GVO offen zu halten und nicht zu verschliessen. Wenn die Schweizer Wirtschaft den Anschluss an die internationale Biotechnologie nicht verpassen will und ihren Spitzenplatz in einer Branche mit enormem Potential beibehalten will, darf sie hier nicht durch eine restriktivere Verordnung benachteiligt werden.

Der vorliegende Verordnungsentwurf berücksichtigt diese Anforderungen nur ungenügend. So fordert Art. 3 CartV, die Sorgfaltspflicht für alle Arten des grenzüberschreitenden Verkehrs mit GVO, auch für solche, die durch das Cartagena-Protokoll nicht abgedeckt sind. Zusammen mit Art. 4 CartV könnten sich daraus Probleme im Forschungsbereich ergeben. Die Forschung ist international und der länderübergreifende Austausch von GVO-Forschungssampels zwischen Forschungsinstituten ist recht häufig. Die gemäss Art. 4 Abs. 3 auch für Forschungssamples erforderlichen aufwendigen Begleitunterlagen sind unverhältnismässig und würden die Forschung unnötig behindern. Zudem stellen einige der Anforderungen des Art. 4 an die Begleitdokumentation bei Forschungssamples praktische Probleme oder sind schlichtweg nicht erfüllbar. So gibt es in der Regel für Forschungssamples keinen Identifikationscode, weshalb Daten über die „Identität unter Angabe der wesentlichen Eigenschaften und Merkmale“ anzugeben sind. Die Angabe eines Identifikationscodes wäre sehr aufwändig und nur sinnvoll, wenn es sich um gefährliche Organismen handelt, die schädigende Wirkungen (auf die Umwelt) haben könnten (siehe Art. 4 Abs. b). Das Gleiche lässt sich für „Anweisungen für die sichere Handhabung, Lagerung, Beförderung und Verwendung der Organismen“ sagen (siehe Art. 4 Abs. c). Die genannten Forderungen nach Art. 4 Bst. b und c scheinen den Zweck des Cartagena-Protokolls, nämlich den Schutz der Biodiversität, zu vergessen. Hier ist eine Verbesserung nötig.

Angesichts der hohen Komplexität des Themas beschränken wir uns in dieser Stellungnahme auf grundsätzliche Aspekte. Für weitere Bemerkungen und insbesondere

für die Vorschläge zur Anpassung und Präzisierung der Anträge verweisen wir auf die fachkundige Stellungnahme der SGCI.

Wir empfehlen unsere Ausführungen Ihrer geschätzten Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rudolf Walser
Mitglied der Geschäftsleitung

Dr. med. Menga Sandoz, MPH
Issue Manager